

# SATZUNG

## über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Bepflanzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. August 1984), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803), hat der Rat der Stadt Meckenheim in der Sitzung am 18.12.1985 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfaßt die Baugebiete entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes bzw. für die Ortsteile Meckenheim-Altenendorf-Ersdorf und Meckenheim-Lüftelberg die Bereiche der genehmigten Abgrenzungskarte gemäß § 34 BBauG. Die Satzung betrifft alle bebauten Grundstücke.

### § 2

#### Inhalt

Für den Geltungsbereich wird festgesetzt:

1. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, Bäume und Sträucher sind zu erhalten.

2. Gemäß § 81 BauO NW (1) 4 dürfen Vorgärten nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden, diese Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, soweit sie nicht für Grundstückszufahrten oder -zugänge befestigt sind.
3. Die weitergehenden textlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen werden aufgehoben, die in der Anlage beigefügte Aufstellung dieser Bebauungspläne und ihrer Änderungen bzw. Ergänzungen ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls der Allgemeinheit sie erfordern, oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abwicklung mit den Grundzügen der Satzung, auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Belange, vereinbar ist.

### § 4

#### Übergangsvorschriften

Soweit rechtlich bestehende Anlagen dieser Satzung widersprechen, sind sie bei wesentlichen Änderungen oder Erneuerungen den Anforderungen dieser Satzung anzupassen.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meckenheim in Kraft.

-----

--

Satzung vom 04.03.1986  
beschlossen am 18.12.1985  
in Kraft getreten am 15.03.1986